

Fischereipachtvertrag (für Teiche)

zwischen

| | | |
|----------------|------------|-----------------|
| Name, Vorname: | Anschrift: | Telefon-Nummer: |
| | | |
| | | |
| | | |

und

Verpächter

| | | | |
|-------------------|------------|---------------|-----------------|
| Name des Vereins: | | | |
| vertreten durch: | | | |
| Name, Vorname: | Anschrift: | Geburtsdatum: | Telefon-Nummer: |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Pächter

§ 1 Pachtgegenstand

Der Verpächter verpachtet sein Fischereirecht am nachstehenden Gewässer im gesamten Umfang an den Pächter:

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Name/Bezeichnung des Gewässers: | |
| Flur-Nr.: | Fläche in ha: |
| Gemarkung: | Gemeinde: |

Dem Pächter steht neben dem Fischereiausübungsrecht auch die Nutzung der Pflanzen in und am Teich zu, soweit sie zu der gepachteten Fläche gehören.

Der Verpächter verzichtet während der Pachtzeit auf jede Art der Fischereiausübung in diesem Fischwasser.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt _____ Jahre.

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Beginn: 1. Januar | Ende: 31. Dezember |
|-----------------------------|------------------------------|

Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Pachtpreis

Der jährliche Pachtpreis beträgt _____ €

in Worten: _____ € Er ist jährlich zur Zahlung fällig am _____.

Wenn ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf das Fischwasser der Ertrag der Fischerei wesentlich verringert oder vernichtet wird (z.B. durch Naturereignisse, Einleitungen, Fischkrankheiten, Wasserbauten), so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen.

Copyright:



**§ 4
Rechte Dritter**

- (1) Der Verpächter sichert zu, dass andere als die nachstehend aufgeführten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischereiausübung des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht vorhanden sind. Es bestehen folgende Rechte:
-
-

- (2) Erhält der Pächter nach Vertragsabschluss Kenntnis davon, dass außer den in Absatz 1 bezeichneten noch andere seine Fischerei beeinträchtigende Rechte bestehen oder der Verpächter die Fischerei ausübt, so kann der Pächter eine angemessene Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit schriftlich kündigen. Der Pächter kann diese Rechte nur binnen eines Monats, nachdem er Kenntnis erlangt hat, ausüben.

**§ 5
Allgemeine Pflichten**

- (1) Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, das Fischwasser nach den anerkannten Regeln der Teichwirtschaft zu betreiben, es pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen. Insbesondere hat er ein Übermaß an Wasserpflanzen (mit Ausnahme naturschutzrechtlich geschützter Pflanzen) sowie an Ablagerungen sachgemäß zu beseitigen, um eine Verlandung des Teichs wirksam aufzuhalten.

**§ 6
Instandhaltung, Beseitigung**

- (1) Der Pächter hat Damm, Einlauf, Ablauf und Umlauf des Teichs instand zu halten und laufende Ausbesserungen auf seine Kosten auszuführen. Bei Mängeln, die nachweisbar nicht oder nicht ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Teichs durch den Pächter zurückzuführen sind, übernimmt der Verpächter die Instandsetzung in entsprechendem Verhältnis.
- (2) Schäden, die am Teich durch unvorhergesehene Naturereignisse entstehen sollten, hat der Verpächter auf seine Kosten zu beheben. Haben diese Schäden ihre Ursache in einer mangelnden Instandhaltung durch den Pächter, so ist dieser verpflichtet, den Schaden zu beseitigen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands des Teichs bei Vertragsabschluss haben die Vertragsparteien den Teich am _____ gemeinsam besichtigt. Dabei wurde Folgendes festgestellt:
-
-
-

**§ 7
Fischereierlaubnisscheine**

- Zum Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen ist die schriftliche Einwilligung des Verpächters erforderlich.

oder

- Der Verpächter stimmt hiermit zu, dass der Pächter

Fischereierlaubnisscheine bis zu der vom Landratsamt genehmigten Anzahl ausstellt. **oder**

Bis zu jährlich _____ Tages-, _____ Wochen-, _____ Monats- und _____ Jahres-Fischereierlaubnisscheine ausstellt.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Erlaubnisscheine nur mit Genehmigung des Landratsamts ausgestellt werden dürfen.

Nur für juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine):

Ohne Erlaubnisschein dürfen nur folgende Personen fischen:

| Name, Vorname: | Anschrift: | Geburtsdatum: |
|----------------|------------|---------------|
| | | |
| | | |
| | | |

§ 8
Erweitertes Betretungsrecht

Der Pächter und die Personen, welche von ihm die Erlaubnis zum Fischfang erhalten haben, dürfen auch umfriedete und vollständig eingefriedete Grundstücke des Verpächters zur Ausübung der Fischerei betreten. Sie sind berechtigt, Boote am Ufer des Verpächters anzuschließen und Angel- und Bootsstege zu errichten, soweit hierdurch nicht berechnigte Interessen des Verpächters oder anderer Ufereigentümer erheblich gestört werden.

§ 9
Folgen des Erlöschens des Pachtverhältnisses

Falls das Pachtverhältnis gem. Art. 32 des Fischereigesetzes erlöschen sollte (Anschluss an einen gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder Einbeziehung in eine Genossenschaft), hat der Pächter keinen Entschädigungsanspruch. Er kann aber eine angemessene Entschädigung für den von ihm in den letzten beiden Jahren nachgewiesenen Besatz vom Verpächter verlangen. Dieser Anspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

§ 10
Tod oder Ausscheiden eines Pächters

Stirbt ein Pächter, so endet das Pachtverhältnis mit seinen Erben zum Ende des Pachtjahres. Sind mehrere Pächter vorhanden, so bleibt der Vertrag mit den übrigen bestehen. Gleiches gilt im Falle des sonstigen Ausscheidens eines Mitpächters.

§ 11
Kündigung

Der Verpächter kann unter Ausschluss jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung oder Rückzahlung des Pachtpreises außer in den bereits angeführten Fällen den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen:

1. wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt,
2. wenn der Pächter am Fischwasser Veränderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt,
3. wenn der Pächter die zur Pflege und Instandhaltung des Teichs notwendigen Maßnahmen trotz Aufforderung durch den Verpächter in schuldhafter Weise unterlässt,
4. wenn der Pächter trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises länger als vier Wochen nach Fälligkeit im Rückstand bleibt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn vor ihrem Zugang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

§ 12
Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Instandhaltung des Teichs und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt beim Verpächter mit der Rückgabe des Pachtobjekts, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 13
Hinterlegung des Vertrags

Der Verpächter hinterlegt eine Ausfertigung dieses Vertrags innerhalb von 8 Tagen beim Landratsamt Regensburg.

§ 14
Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht

als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

Der/Die Verpächter:

Ort, Datum

Unterschrift/en

Der/Die Pächter:

Unterschrift/en

Hinweise zum Ausfüllen des Fischereipachtvertrages

Allgemeines

Fischereipachtverträge können in weiten Grenzen frei vereinbart werden. Das Fischereirecht schreibt nur wenige Dinge zwingend vor. Schon deswegen kann dieser Mustervertrag nur ein Anhalt für die individuelle Gestaltung Ihres Pachtvertrages sein. Vom Muster kann selbstverständlich auch abgewichen werden. Dieses Vertragsmuster berücksichtigt die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen mit Fischereipachtverträgen.

Dieses Vertragsmuster eignet sich nicht für die Verpachtung von fließenden Gewässern und Seen. Bitte dafür das für diesen Zweck vorgesehene Muster verwenden.

Das Gewässer darf an höchstens drei Personen verpachtet werden. Bei der Verpachtung an eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein) muss im Vertrag festgelegt werden, welche Mitglieder (höchstens drei) ohne Erlaubnisschein fischen dürfen. Es kann auch festgelegt werden, dass keine oder weniger als drei Personen ohne Erlaubnisschein fischen dürfen - aber es muss ausdrücklich schriftlich festgelegt werden. Die Festlegung kann auch auf die Weise erfolgen, dass Funktionen im Verein genannt werden, wenn die Personen dadurch eindeutig bestimmbar sind (z.B. der jeweilige Vorsitzende). Ohne eine solche Festlegung dürften z.B. alle Mitglieder eines Vereins ohne Erlaubnisschein fischen. Solche Verträge sind nichtig = ungültig!

Der Verpächter muss eine Ausfertigung des Pachtvertrags binnen acht Tagen nach dem Vertragsabschluss beim Landratsamt Regensburg hinterlegen. Dies gilt auch für Änderungs-, Ergänzungs- und Unterpachtverträge sowie für Verträge, mit denen weitere Mitpächter ausgenommen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Zu § 1 "Pachtgegenstand"

Das Gewässer und vor allem dessen Grenzen sollten möglichst genau bezeichnet werden.

Zu § 2 "Pachtzeit"

Der Vertrag muss für mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden (Art. 31 des Fischereigesetzes). Spätere Verlängerungen der Laufzeit des Vertrags dürfen auch kürzer sein.

Zu § 7 "Fischereierlaubnisscheine"

Fischereierlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit (Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresscheine, längstens für drei Jahre) auszustellen. Das Ausstellen von Erlaubnisscheinen muss durch das Landratsamt genehmigt sein. Die einzelnen Erlaubnisscheine werden vom Landratsamt durch einen Siegelabdruck bestätigt.

Zu § 8 "erweitertes Betretungsrecht"

Nach Art. 70 des Fischereigesetzes hat der Pächter das Recht, nicht eingefriedete fremde Grundstücke zur Ausübung der Fischerei zu betreten. Ob dem Pächter darüber hinaus durch diesen Vertrag ein erweitertes Betretungsrecht für die Grundstücke des Verpächters eingeräumt werden soll, können die Vertragspartner frei vereinbaren.